



Landratsamt Schwäbisch Hall

Zwischen dem

Landratsamt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Frau Kreisoberamtsrätin Alvensleben

und der

Stadt Schwäbisch Hall,
74523 Schwäbisch Hall,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bullinger

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2118-03 „Freiflächenphotovoltaikanlage Steinäcker-Ost Schwäbisch Hall – Sulzdorf“
gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) geschlossen:

1. Die Stadt Schwäbisch Hall verpflichtet sich, für die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2118-03 "Freiflächenphotovoltaikanlage Steinäcker-Ost Schwäbisch Hall-Sulzdorf" im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe folgende, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), Stand 08.01.2024, verzeichneten planexternen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - **CEF1: Einsaat mit Umbruch, Pflege und dauerhafter Erhalt einer Buntbrache (CEF-Maßnahme) für Offenland-Brutvogelarten (Feldlerche u.a.) – Für die vier verlorenen Reviere der Feldlerche soll ein 8.000 qm großer Streifen mit einer Mindestbreite von 20m auf Flst Nr. 2544, Flur 0, Gemarkung Sulzdorf und Stadt Schwäbisch Hall angelegt werden.** *3* *Korrektur erfolgt nach*

Die diesem Vertrag beigelegten Anlagen inkl. Planteil zum Bebauungsplan sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Die unter 1. festgesetzte Maßnahme CEF1 ist eine CEF-Maßnahme und damit zwingend vor Erschließungsbeginn, d. h. vor Zerstörung der aktuellen Brutstätten, umzusetzen. Die Maßnahme ist auf ihre ökologische Wirksamkeit zu prüfen (Monitoring) und dauerhaft zu erhalten.

Die für die geplante CEF-Maßnahme benötigte Fläche befindet sich im privaten Eigentum. Die Pflege wird über einen Pflegevertrag gesichert.

Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.



Monitoring:

CEF1: Im 1., 3. und 5. Jahr ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen; es muss eine Nutzung der Zielart nachgewiesen werden. Ansonsten muss im 5. Jahr eine Ersatzfläche vorgeschlagen werden. Immer unter Angabe, ob die Buntbrache tatsächlich nachgewiesen wurde.

4. Das Landratsamt Schwäbisch Hall erkennt im Gegenzug die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2118-03 „Freiflächenphotovoltaikanlage Steinäcker-Ost Schwäbisch Hall-Sulzdorf“ verbundenen und im Plangebiet nicht ausgleichbaren artenschutzrechtlichen Eingriffe als ausgeglichen/kompensiert an.
5. Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

Schwäbisch Hall, den

Schwäbisch Hall, den

.....
Alvensleben
Kreisoberamtsrätin

.....
Bullinger
Oberbürgermeister

Anlage 1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), Stand 08.01.2024

Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „FPV Steinäcker-Ost“
Nr. 2118-03, Stand 08.01.2024